

**königlich privilegierte
Feuerschützengesellschaft Zwiesel
von 1421**

* * *

das Schützenmeisteramt



Allgemeine Geschäftsbedingungen / Benutzungsordnung:

Der Benutzer (Schütze) hat die **Schießstandordnung** und die **Sportordnung des DSB** bzw. **BDS**, die **Rundenwettkampfordnung**, sowie die durch Aushang getroffenen **Anordnungen und Geschäftsbedingungen des Betreibers** und dessen **Gebührenordnung** zur Kenntnis genommen und erkennt diese als verbindlich an.

- Schießzeiten und Standbelegung siehe - www.fsg-zwiesel.de - Termine
 - Terminvereinbarung / Standreservierung
 - in WhatsApp-Gruppe: [FSG-Standreservierung](#)
 - schießberechtigt sind **nur** angemeldete Schützen
 - der Schießstand wird von der Standaufsicht zugeteilt
 - Dienstag und Donnerstag
 - 1.Durchgang: 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - 2.Durchgang: 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - 3.Durchgang: 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr
 - 4.Durchgang: 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - Waffen-, Munitions- und Scheibenausgabe lt. GO FSG Zwiesel jeweils ½ **Std. vorher** durch die **StA**
 - weitere Schießtermine – Standreservierungen bzw. Schützenhausbenutzungen
 - Tel. **0170 / 355 227 1** WhatsApp: **FSG-Standreservierungen**
-

- auf der 25- und 50-Meter-Anlage dürfen **ausschließlich** waffensachkundige Schützen schießen – Nachweis der Waffensachkundeprüfung § 7 WaffG.
 - § 6 AWaffV – vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen
 - 1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 cm Länge
 - 2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a, die Lauflänge weniger als 42 cm beträgt
 - b, das Magazin sich hinter der Abzugseinrichtung befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen = Hinterschaftlader) oder
 - c, die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 mm beträgt;
 - 3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das die Kapazität von mehr als 10 Patronen
 - § 9 AWaffV
 - auf der Schießstätte ist das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis § 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG nur zulässig, wenn
 - die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt
 - es wird **nur** nach den Regeln der Sportordnung geschossen – Disziplin-Nr. angeben
 - Schießen außerhalb des Regelwerks ist beim **Schützenmeister** anzumelden
 - z.B. zur Erprobung einer neuen Waffe, Visierungseinstellungen oder zur Verbesserung der eigenen Fähigkeiten im Teilbereich Präzision / Duell
-

Schießstandordnung DSB:

1. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis § 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV 1 vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.
Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG 2) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV 1) sind verboten.
2. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
3. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
4. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
5. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
6. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
7. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
8. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
9. Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf den Schützenständen untersagt.
10. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

➤ Haftung durch unsachgemäße bzw. fahrlässige Handhabung der Waffe

- je Fehlschuss „0“ auf der Zielscheibe **1,-- €**
- je Fehlschuss außerhalb der Zielscheibe **5,-- €**
für **technische Schießstandbeschädigungen** durch Fehlschüsse (z.B.: Schallschutz, Lüftung, Duellanlage, Ablage ect.) oder unsachgemäße Handhabung haftet der Schütze

➤ Vereinswaffen sind nach jedem Schießen zu reinigen

- Eintrag in Vereinsschießkladde

➤ Jeder Schütze hat sich **vor** Schießbeginn in der Vereins-Schießkladde einzutragen und bei der Standaufsicht zu melden, die ihm die Stand-Nr. zuteilt.

- bei **RWK** kann anstatt der Einzelmeldungen die **RWK-Ergebnisliste** kopiert werden
- zur Kontrolle der Startberechtigung ist bei allen Starts der Schützenschein des BSSB bzw. BDS **nur** im Original, sowie bei Personen über 16 Jahren ein Personalausweis / Reisepass auf Verlangen vorzulegen – Gästeschiessen nur mit **gültiger Tagesversicherung**
- die Kontrolle der Sportwaffen, Schießkleidung und Ausrüstung findet unmittelbar vor dem Schießen statt. Nachkontrollen können auch während oder nach dem Schießen stattfinden.

➤ Jeder Schütze hat **nach** dem Schießen sein Ergebnis in die Schießkladde einzutragen

- die StA ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich
- die **StA** unterschreibt dem Schützen den Schießnachweis
- (Ergebniseintrag lt. Disziplin-Nr. der SPO) erst nach Prüfung der Scheiben

➤ der Schießnachweis ist ein Dokument und darf nur wahrheitsgemäß gemacht werden

- **nachträgliche Unterschrift unzulässig**
-

!!! Schiessen ohne Standaufsicht ist auf allen Ständen strengstens untersagt !!!

- es darf **nur** unter Aufsicht eines verantwortlichen Schießleiters §10 AWaffV geschossen werden, dessen Name in der Schießstätte gut sichtbar angeschrieben ist.
 - Die StA darf während ihrer Tätigkeit **nicht** am Schießen teilnehmen
 - Standaufsicht (StA) / Schiessleiter (SL):
 - mind. 18 Jahre, zuverlässig (§5 WaffG)
 - im Besitz einer **Bescheinigung über die bestandene Qualifikation -Schießleiterausbildung** nach den Richtlinien des DSB (§7 WaffG)
 - die StA ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, Auflagen §11 AWaffV und Bestimmungen des Waffenrechts, der **Schießstand-, Sport-, und Benutzungsordnung des DSB / BSSB bzw. BDS** sowie **der allg. Geschäftsbedingungen der kgl. priv. FSG Zwiesel** auf die §§ 6 und 9 der AWaffV wird hingewiesen
 - den Anweisungen der StA / SL ist Folge zu leisten
 - das Nichtbefolgen wird mit einer sofortigen Disqualifikation geahndet
 - die StA als verantwortliche Aufsichtspersonen hat das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie hat, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
 - das Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat.
 - die StA / SL hat sicherzustellen, dass niemand mit einer geladenen Waffe den Schießstand verlässt
 - alle Personen haben während des Schießens **ab Zugang Gastraum** zu den Schießständen einen **Gehörschutz** und eine **Schutzbrille** zu tragen
 - im Schießstand bzw. in den Schützenständen dürfen sich während des Schießens nur die jeweiligen Schützen, sowie die Aufsichtspersonen (mit den eventuell von diesen bestellten Helfern) aufhalten.
 - erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehenden Personen sind das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand zu untersagen
 - die StA / SL und die Helfer sind mit Armbinden zu versehen
 - die Schießbahnen dürfen erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen Bahnen eingestellt ist und alle Waffen abgeschossen oder entladen sind.
 - nach dem Schießen überprüft die StA / SL den Sicherheitszustand der Waffe.
 - erst danach darf diese lt. SPO verwahrt werden
-

- der Schütze **übernimmt** den Schießstand in ordnungsgemäÙem Zustand
 - der Schütze hat sich vor Schießbeginn vom ordnungsgemäÙen Zustand der Schießanlage zu überzeugen.
 - etwaige Beschädigungen bzw. Beanstandungen wie Verunreinigungen, liegengelassene Hülsen, nicht entsorgte gebrauchte Scheiben ect. sind vor der Benutzung gegenüber dem Betreiber (Standaufsicht) mit Angabe der Stand-Nr. anzuzeigen
-

- der Schütze **übergibt** den Schießstand in ordnungsgemäÙem Zustand
 - **keine** Hülsen **vor** und **hinter** dem Schießstand liegen lassen
 - gebrauchte Scheiben und Munitionsverpackung bitte in die „**blaue**“ Papiertonne → auf der Terrasse
 - Plastik ect. bitte in die „**schwarze**“ Restmülltonne → auf der Terrasse
-

- Richtlinien für das Betreiben von Schießständen gemäß
 - § 10.6.3.3.6 Bundesministerium des Inneren
- Reinigung **nach jedem** Schießen gemäß § 10.6.3.3.1)
 - Eintrag ins Reinigungsbuch § 10.6.3.3.5
- Die StA teilt die Schützen zur Reinigung des Schießstandes ein
 - Betonfläche vor dem Schießstand kehren (evtl. Staubsaugen)
 - Kehren (ggf. Nasswischen) des Fußbodens hinter dem Schießstand
 - Schützenstände / Trennwände / Waffenablagen mittels Absaugen bzw. Nasswischen reinigen
 - Duellanlage kehren – nass abwischen – zurückfahren
 - GeschoÙfang hinsichtlich seines Zustandes prüfen
 - evtl. Beschädigungen melden und schriftlich dokumentieren

- Hülsen und Pulver trennen
 - Beachtung der Anforderungen an die Beseitigung von Kehrlicht aus Raumschießanlagen – Bayer. Landesamt für Umwelt
 - Hülsen sortiert in Eimer: **.22IfB / 9mm / .357Mag / sonstige**
 - Prüfung der elektr. Einrichtungen auf evtl. Mängel und Beschädigungen
 - und deren Meldung und schriftl. Dokumentierung
 - Steuergerät + Ablage abwischen
-

➤ **¼-jährl. Generalreinigung und Wartung gemäß § 10.6.3.3.2**

- Eintrag ins Reinigungsbuch § 10.6.3.3.5

➤ **Die StA teilt die Schützen zur Reinigung des Schießstandes ein**

- Geschoßfang hinsichtlich seines Zustandes prüfen
 - evtl. Beschädigungen melden und schriftlich dokumentieren
 - Splitterschutz auf ordnungsgemäßen Zustand hin prüfen
 - schadhafte Stellen ausbessern bzw. austauschen
 - Geschosfangbereich säubern – Geschoßreste aufsammeln
 - Hinweis: Schutzbekleidung und Maske gegen Bleistaub verwenden
 - Seitenwände der Raumschießanlage sowie Schützenstände / Trennwände / Waffenablagen mittels Absaugen sowie Nasswischen reinigen
 - Prüfung der elektrischen Betriebseinrichtung
 - evtl. Beschädigungen melden und schriftlich dokumentieren
 - Öffnungskontakt der Notausganstüre sowie Hupe / Blinklicht einer Funktionskontrolle unterziehen
 - Überprüfung und Ergänzung des Bestandes des Erste-Hilfe-Kastens
 - Überwachung der Inspektionstermine der Feuerlöscher – ggf. Anforderung einer Inspektion
 - Reinigung und Inspektion der Lüftungsanlagen / Filter – ggf. Austausch
 - Überprüfung und Reinigung des staubexplosivgeschützten Staubsaugers
-

➤ bei **Nichtbeachtung** werden dem zuständigen Schützen bzw. Verein Reinigungskosten in Höhe von **10,-- €** in Rechnung gestellt.

➤ **Voraussetzungen zum Waffenerwerb – Nachweis der Sportschützeneigenschaften**

- seit mind. 12 Monaten Mitglied im Verein bzw. Verband
 - den Schießsport als Sportschütze betreiben
- Definition Sportschütze:
 - der Sportschütze übt den Schießsport in einem Verein aus um sich im Wettkampf mit anderen zu messen
 - er muss regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilnehmen (RWK, VM, GM)
- wer zwar Mitglied ist und auch regelmäßig trainiert, ohne aber nach bestimmten Regeln zu schießen und nicht an Mannschaftswettkämpfen teilnimmt, ist kein Sportschütze!
- Der Sportschütze muss den Schießsport regelmäßig betreiben
 - 12 Monate regelmäßig - mind. jeden Monat einmal
 - bei Unterbrechungen müssen innerhalb 12 Monaten 18 Einheiten nachgewiesen werden
 - davon mind. 12 Einheiten im befürwortenden Verein
 - es muss nach den Regeln der Sportordnung unter Angabe der Disziplnummer geschossen werden
- Voraussetzung FSG Zwiesel für Teilnahmeberechtigung als Mannschaftsschütze:
 - Ergebnis mind. 300

!!! Es sind **nur Waffen bzw. Disziplinen lt. Sportordnung** zugelassen !!!

§ 6 Abs.1 AWaffV und § 15a Abs.4 WaffG

- alle verwendeten Waffen müssen ein in Deutschland gültiges Beschusszeichen aufweisen.
- ausgeschlossen sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 3 Zoll (7,62 Zentimeter)

-
- **Anlage A:** **10m Stand:** **10 Bahnen:**
- a, Waffenart: **Luftdruck- und CO2-Waffen** **bis 7,5 Joule**
 Munition: **cal. .177 (4,5 mm) Weichblei**
- b, Waffenart: **Armbrust**
 Munition: **Armbrustbolzen**
- c, Waffenart: **Zimmerstutzen** **bis 30 Joule**
 Munition: **Randzünder mit Rundkugeln** **bis 4,65 mm**

- das Aufstellen von Zielen auf Zwischenentfernungen in der Schießbahn und über die Schießbahn hinaus ist auf allen Ständen **unzulässig**.
- mit Langwaffen darf auf allen Ständen stehend, liegend und kniend (sitzend) geschossen werden.
 - Anschlag liegend und kniend nur von der Schießpritsche
- mit Kurzwaffe (Luftpistole) darf auf allen Ständen stehend geschossen werden

-
- **Anlage C:** **25m Stand:** **5 Bahnen:**
- Waffenart: **Kurzwaffen und Vorderladerwaffen**
 Munition: **Patronenmunition** **bis 1500 Joule**

- das Aufstellen von Zielen auf Zwischenentfernungen in der Schießbahn und über die Schießbahn hinaus ist auf allen Ständen **unzulässig**.
- mit Kurzwaffen darf auf allen Ständen stehend geschossen werden.

-
- **Anlage C:** **25m Stand:** **3 Bahnen / 1 Klappscheibenanlage**
- Waffenart: **Langwaffen (Unterhebelrepetierer C)**
 Munition: **Randfeuermunition cal. .22lr** **bis 200 Joule**

- es darf nur auf max. 3 Schiessbahnen (1 / 3 / 5) geschossen werden
- das Aufstellen von Zielen auf Zwischenentfernungen in der Schießbahn und über die Schießbahn hinaus ist auf allen Ständen **unzulässig**.
- wird auf die 5-schüssige Klappscheibenanlage geschossen, darf nur 1 Schütze die Anlage benutzen.

-
- **Anlage B:** **50m Stand:** **4 Bahnen:**
- **Waffenart:** **Langwaffen (Büchsen und Flinten mit Flintenlaufgeschossen)**
 Einzellader-Kurzwaffen (freie Pistole), Vorderladerwaffen

- es darf **nicht** aus Positionen innerhalb der Schießbahn geschossen werden
- das Aufstellen von Zielen auf Zwischenentfernungen in der Schießbahn und über die Schießbahn hinaus ist auf allen Ständen **unzulässig**.
- mit Langwaffen darf auf allen Ständen stehend, liegend, sitzend und kniend geschossen werden.
 - Anschlag liegend und kniend nur von der Schießpritsche
- Langwaffen dürfen nur abgelegt werden, wenn der Verschluss geöffnet ist, das Magazin geleert und das Magazin aus der Waffe genommen ist.
- die Grunddisziplinen dürfen **nicht** gleichzeitig geschossen werden, d.h. entweder
 - nur Kurzwaffen oder nur Büchsen

-
- **Munition:** **bis 4000 Joule** **V-Ziel 780 m/s**

- **!!! es dürfen nur Mantelgeschosse mit Bleikern verwendet werden !!!**
keine Vollgeschosse wie z.B. Barnes, Los, Aero oder Light Defense
-

- Beim Schießen von Kindern und Jugendlichen sind bestimmte Altersgrenzen und Besonderheiten bei der Aufsicht zu beachten
 - Kindern unter 12 Jahren
 - **darf das Schießen mit Schusswaffen nicht gestattet werden**
 - **diese dürfen die Schiessstätte auch nicht betreten**
 - **Altersbeschränkungen – Luftgewehr / Luftpistole:**
 - Schießleiter
 - Jugendassistenten-Ausweis bzw. Vereinsübungsleiter oder höher
 - **Kinder von 12 bis 14 Jahren**
 - Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden
 - nicht mehr als 7,5 Joule + F-Zeichen
 - jedoch **nur** unter Aufsicht eines **Jugendübungsleiters**
 - mit schriftlicher Einverständniserklärung bzw. Anwesenheit der Sorgeberechtigten
 - **Kinder ab 14 Jahren**
 - **keine Einschränkungen**
 - jedoch **nicht** ohne Standaufsicht §7 WaffG
-

- **Altersbeschränkungen – KK-Gewehr / Sportpistole:**
 - Schießleiter
 - Jugendassistenten-Ausweis bzw. Vereinsübungsleiter oder höher
 - **Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren**
 - **darf das Schießen mit Schusswaffen nicht gestattet werden**
 - **diese dürfen die Schiessstätte auch nicht betreten**
 - **Jugendliche von 14 bis 16 Jahren**
 - **ist auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet**
 - bis zu einem Kaliber von 5,6mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt
 - und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner
 - die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten ist vor dem Schießbeginn entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren
 - bzw. ein Sorgeberechtigter anwesend ist
 - **Jugendliche ab 16 Jahren**
 - **keine Einschränkungen** jedoch **nicht ohne** Standaufsicht §7 WaffG
-